

Der Landtag von Niederösterreich hat am .10.November.1994  
beschlossen:

#### Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl.2400, wird wie  
folgt geändert:

1. § 5 Abs.1 lautet:

"(1) Als Gemeindebeamter darf nur aufgenommen werden, wer  
nachweisen kann:

1. ein Lebensalter von mindestens 19 Jahren und höchstens  
40 Jahren, für Gemeindegewachbeamte jedoch von höchstens  
30 Jahren;
2. a) bei Verwendungen gemäß § 9 Abs.1 die österreichische  
Staatsbürgerschaft;  
b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staats-  
bürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines EU-  
oder EWR-Mitgliedstaates;
3. die Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift, in  
dem für die Verwendung erforderlichen Ausmaß;
4. die zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten erforderliche  
körperliche und geistige Fähigkeit, die durch ein amts-  
ärztliches Zeugnis nachzuweisen ist;
5. ein der Aufnahme vorangegangenes, in Vollbeschäftigung bei  
einer Körperschaft öffentlichen Rechtes zurückgelegtes  
Dienstverhältnis von mindestens 2 Jahren, davon  
mindestens ein Jahr unmittelbar und ununterbrochen bei der  
Gemeinde, bei der die Aufnahme erfolgen soll;
6. die erfolgreiche Ablegung der gemäß §§ 98 und 110 für die  
Erlangung des Dienstpostens erforderlichen Dienstprüfung."

2. Im § 5 Abs.2 und 3 hat es jeweils anstelle von "lit.a" zu  
lauten: "Z.1".

3. Im § 6 werden folgende Abs.6 bis 10 angefügt:

"(6) Für Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates gelten hinsichtlich der besonderen Aufnahmebedingungen ergänzend die Absätze 7 bis 10.

(7) Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Aufnahmebedingungen für eine Verwendung, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs.9 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs.9 ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder  
b) die in der Anerkennung gemäß Abs.9 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(8) Diplome nach Abs.7 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art.1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl.Nr.L 19/1989, 16).

(9) Der Gemeinderat hat über Antrag eines Bewerbers nach Abs.6 um eine österreichischen Staatsbürgern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs.7 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse nach Art.4 der im Abs.8 genannten Richtlinie festzulegen.

(10) Auf das Verfahren gemäß Abs.9 ist das AVG anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs.1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betreffenden zu erlassen."

4. Im § 9 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(2)". Folgender Abs.1 wird vorangestellt:

"(1) Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit

zu Österreich voraussetzen, das nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind ausschließlich Beamten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen.

Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten."

5. Im § 21 Abs.3 letzter Satz wird die Wortfolge "die österreichische Staatsbürgerschaft verliert" durch die Wortfolge: "das Dienstverhältnis des Gemeindebeamten gemäß § 24 Abs.1 Z.2 aufgelöst wird" ersetzt.

6. § 24 Abs.1 lautet:

"(1) Das Dienstverhältnis des Gemeindebeamten wird aufgelöst durch:

1. Tod

2. a) bei Verwendung gemäß § 9 Abs.1:

Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft

b) bei sonstigen Verwendungen:

aa) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 5 Abs.1 erfaßten Landes gegeben ist

bb) Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 5 Abs.1 erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 5 Abs.1 erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist

3. Austritt (§ 25)

4. die Ausscheidung (§ 26)

5. die Entlassung (§ 27)."

7. Im § 36 wird nach der Wortfolge "Eintritt der Schwägerschaft (§ 9)," folgende Wortfolge eingefügt: "jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit,".

8. § 66 lit.a lautet:

"a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit zu einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat,"

9. § 88 lautet:

"§ 88

Wohnsitz und Ruhe- und Versorgungsbezüge

(1) Das Recht auf den Ruhebezug, einen Versorgungsbezug oder eine Abfertigung ist vom Wohnsitz des Bezugsberechtigten unabhängig. Ruhe- und Versorgungsbezüge können - unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen - auch im Ausland bezogen werden. Auf Antrag und Rechnung des Ruhebezugsberechtigten kann der Ruhebezug an seine im Inland zurückgebliebenen Familienangehörigen ausbezahlt werden.

(2) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz jener Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, die eine Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegenuß darstellt (§ 66 lit.a), vorlegen. Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem jährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben."

10. Im § 98 Abs.1 hat es anstelle von "§ 5 Abs.1 lit.g" zu lauten: § 5 Abs.1 Z.6".